



Gemeindefverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten

Hötzendorfstraße 13 e-mail: gemeindefverband@gvu-stpoelten.at
A-3100 St. Pölten http://www.umweltverbaende.at



Parteienverkehr
Montag-Donnerstag
08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
13⁰⁰ - 15⁰⁰ Uhr
Freitag
08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr

St. Pölten, 01. Juli 2021

Beiblatt **XXXI (31):**

Empfehlungen NÖ Sammelzentren „Corona Betrieb“

(aktualisierter Letztstand Version **00.11, 01.07.2021**, 11:00h)

In Österreich gelten zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus unterschiedliche Vorsorgemaßnahmen. Durch den Nachweis einer Testung, Genesung oder Impfung können allerdings die derzeit bestehenden Regelungen weiter gelockert und die Sicherheit der Menschen dennoch bestmöglich garantiert werden.

Um den NÖ Altstoffsammelzentren/Wertstoffzentren (ASZ/WSZ)-Betrieb zu gewährleisten werden für die Sammelzentren in NÖ weiterhin Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen empfohlen. Ziel ist die umsichtige Einhaltung von COVID-19-bedingten, laufend aktualisierten bundes- und landesweiten Vorschriften. Diesen Vorgaben entsprechend, wurden die vorliegenden Empfehlungen am **01. Juli 2021** erstellt.

Für den Corona-Regelbetrieb von NÖ Altstoffsammelzentren/Wertstoffzentren (ASZ/WSZ) gelten folgende Empfehlungen:

1. Kommunikation an die Bürger*innen über die Webseite des Verbandes, ebenso bei Telefon- und Emailanfragen, dass ASZ/WSZ zu den Öffnungszeiten aufgesucht werden können.
2. Hinweis an die Bürger*innen, Abfälle jedenfalls vor der Anlieferung zu Hause vor zu sortieren, um rasche Entleerung und richtige Mülltrennung zu gewährleisten (z.B. Webseite, Verbandszeitungen).
3. Aus Rücksichtnahme und aus Vorsicht, dort wo möglich, auf einen entsprechenden Mindestabstand zu anderen Personen achten.
4. Für den Betrieb von ASZ/WSZ in NÖ orientieren sich die Maßnahmen an § 4 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (die Verordnung liegt diesem Beiblatt bei).
5. Klare Anweisungen an das **Betriebspersonal am ASZ/WSZ:**
Einen deutlichen Aushang der Anordnungen vor Ort um Ihre Mitarbeiter*innen zu unterstützen!
 - a) Jedenfalls sind für das Betriebspersonal Mund-Nasenschutz Masken (MNS-Masken) bereitzustellen.
 - b) Jedenfalls muss das Betriebspersonal einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Regel) nach §1 Abs 2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung erbringen. Ansonsten ist in geschlossenen Räumen, eine MNS-Maske zu tragen.
 - c) Wenn möglich, Handschuhe tragen.



Gemeindefverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten

Hötzendorfstraße 13
A-3100 St. Pölten

e-mail: gemeindefverband@gvu-stpoelten.at
<http://www.umweltverbaende.at>



Parteienverkehr
Montag-Donnerstag
08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
13⁰⁰ - 15⁰⁰ Uhr
Freitag
08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr

- d) Benützung von Desinfektionsmitteln nach Kontakt mit fremden Gegenständen.
 - e) Händewaschen: Mehrmals täglich mit Seife und mind. 30 sec.
 - f) Händereichen/-schütteln unbedingt vermeiden.
6. **Vororthinweise am ASZ/WSZ für die Bürger*innen** (Klare Beschilderung am Eingang, in der Anfahrtszone und am ASZ//WSZ)
- a. *In geschlossenen Räumen* muss zum Schutz der Bediensteten und anderer Bürger*innen eine MNS-Maske getragen werden. Ausnahmen nach § 19 Abs 3 und der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung,
 - b. Abfälle *so gut wie möglich* eigenhändig, gemäß Anweisung des Betriebspersonals, in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen einwerfen (bzw. am Vorsammeltisch platzieren).
7. **Empfohlener Anlieferbetrieb ASZ/WSZ:**
- a. Beibehalten des *aktuell üblichen Ablaufs* am ASZ/WSZ, (Inkasso, Vorsammlung auf Sortiertisch usw.).
 - b. Die Abfälle sind entsprechend den Anweisungen der Mitarbeiter*innen von den Bürger*innen selbst zu entladen und eigenhändig in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen einzuwerfen bzw. am Vorsammeltisch zu platzieren.
 - c. Für Transporteure (Entsorgungsbetriebe) ist die Aufenthaltsdauer - während der Öffnungszeiten - am Betriebsgelände auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Für erforderliche Bestätigungen bzw. Unterschriften bei der Verwendung von analogen Begleit- bzw. Lieferscheinen oder sonstigen Fracht- und Auftragsformularen ist - wenn möglich - auf eine kontaktlose Unterschriftsleistung durch Verwendung eigener Schreibgeräte und Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 Metern zu anderen Personen zu achten.
 - d. Transporteure müssen *in geschlossenen Räumen* mindestens eine MNS-Maske tragen.

Allfälligen Änderungen der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben ist jedenfalls Folge zu leisten!